

Allgemeine Geschäftsbedingungen



der pep & web Perfect Electronic Presentations GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche von uns erbrachten Leistungen, einschl. Beratungen und Empfehlungen. Für Folgeverträge gelten sie in der jeweils gültigen Fassung auch dann, wenn im Einzelfall nicht nochmals gesondert auf sie verwiesen wurde.
2. Bedingungen unseres Kunden gelten in keinem Fall, auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich nach den bei Vertragsschluß geltenden Leistungsbeschreibungen und den vereinbarten Preisen bzw. Stundenverrechnungssätzen sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, von den Leistungsbeschreibungen und den vereinbarten Preisen bzw. Stundenverrechnungssätzen sowie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen oder sonstige besondere Zusicherungen abzugeben.

2. Erbringen wir Zusatzleistungen (z.B. Beratung oder technischen Support), werden diese auf Grundlage unserer allgemeinen Stundenverrechnungssätze in Rechnung gestellt. Verschaffen wir dem Kunden zu Selbstkosten die Leistungen eines Dritten, z.B. eines Anbieters von Übertragungswegen, so beschränkt sich unsere Verpflichtung auf die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Dritten; der Kunde ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizuhalten.
3. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen behalten wir uns vor, den Gegenstand unserer Leistung insbesondere in technischer Hinsicht zu ändern, soweit dies für unseren Kunden unter Berücksichtigung unserer eigenen Interessen zumutbar ist. Sonstige Änderungen des Vertrages einschließlich des Inhaltes unserer Leistung, die anwendbaren Stundenverrechnungssätze sowie dieser Bedingungen behalten wir uns mit der Maßgabe vor, daß wir dem Kunden die Änderung einen Monat vor deren Inkrafttreten anzeigen werden. Widerspricht der Kunde der angezeigten Änderung nicht innerhalb dieser Monatsfrist, gilt die Änderung als genehmigt.

§ 3 Leistungshindernisse

1. Wir erbringen unsere Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Leistungsunterbrechungen oder Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die uns unsere Leistung zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, haben wir nicht zu vertreten, es sei denn, uns trifft ein Verschulden. Ereignisse in dem vorbezeigten Sinne sind etwa Streik und Aussperrung, technische Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, von - Übertragungswegen oder -netzen, Ausfälle bei der Stromversorgung, Naturkatastrophen, Gewaltakte Dritter sowie behördliche Eingriffe.

2. Führen derartige Ereignisse zur dauernden Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, so werden beide Parteien von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur teilweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglichen Entgelte entsprechend der Schwere der Beeinträchtigung zu mindern.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Dienstleistungen ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen. Er hat sich bei der Nutzung jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie jedes Mißbrauchs zu enthalten.
2. Der Kunde hat uns von jeder Haftung Dritten gegenüber freizuhalten, die darauf beruht, daß die Nutzung unserer Dienstleistungen durch den Kunden Rechte Dritte oder gesetzliche Vorschriften verletzt.

§ 5 Nutzung durch Dritte

Die Nutzung unserer Dienstleistungen steht ausschließlich dem Kunden bzw. dem von ihm beschäftigten Personal zu. Eine Nutzung durch sonstige Dritte, insbesondere der Wiederverkauf unserer Dienstleistungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Gleichbleibende monatliche Entgelte sind am letzten Werktag eines jeden Monats für den darauffolgenden Monat fällig; insoweit stellen wir lediglich Jahresend- bzw. Schlußrechnungen. Im übrigen sind unsere Forderungen sofort nach Rechnungszugang fällig. Wir können Rechnungen als Email versenden.
2. Unsere Abrechnungen - auch per Email - gelten vom Kunden als genehmigt, es sei denn, der Kunde widerspricht unserer Abrechnung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung. Auf diese Rechtsfolge weisen wir in unseren Abrechnungen hin.
3. Wir sind - auch bei anderslautenden Bestimmungen in eventuellen AGB des Kunden berechtigt, Zahlungen gemäß §§ 366 Abs. 2, § 367 Abs. 1 BGB zu verrechnen.
4. Wir können im kaufmännischen Verkehr ab Fälligkeit, im übrigen ab Verzugseintritt, Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder deren zukünftigen Rechtsnachfolgerin verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Nachteil für uns nach. Der Mindestzinssatz beträgt im kaufmännischen Verkehr 5 %. Die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschaden bleibt hiervon unberührt.
5. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, unbeschadet unserer vertraglichen Ansprüche unsere sonstigen Leistungen zurückzuhalten. Die weiteren für den Fall des Verzuges gesetzlich vorgesehen Rechte bleiben hiervon unberührt.
6. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Datenschutz

1. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, daß wir nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen ihre personenbezogenen Daten bzw. Unternehmensdaten erheben, verarbeiten, nutzen und Dritten übermitteln, soweit dies für die Begründung und ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich oder sonst rechtlich zulässig ist.
2. Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt, soweit dies zur Herstellung unserer Leistungen, deren Abrechnung oder Nachweis oder sonst zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Der Kunde verpflichtet sich, dritte Nutzer hierauf hinzuweisen und auch auf unser Verlangen schriftlich zu bestätigen, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 8 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel einer von uns erbrachten Dauerleistung sind für denjenigen Zeitraum ausgeschlossen, um den der Kunde die Mängelbeseitigung durch eine verspätete Mängelanzeige verzögert hat.
2. Offensichtliche Mängel sonstiger Leistungen sind uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die §§ 377, 278 HGB - Untersuchungs- und Rügepflicht - finden entsprechende Anwendung.
3. Soweit wir zur Gewährleistung verpflichtet sind, erfolgt diese unter Ausschluß aller anderen Gewährleistungsansprüche durch Nachbesserung. Zeigen wir dem Kunden an, daß wir zur Nachbesserung außerstande sind oder schlagen Nachbesserungsversuche bis zum Ablauf eines dem Kunden zumutbaren Zeitraums fehlt, hat der Kunde nach seiner Wahl die Rechte auf Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung bzw. Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist.
4. Leisten wir aufgrund einer Störungsanzeige einen Entstördienst und zeigt sich, daß entweder keine Störung vorlag oder die Störung ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden hatte, sind wir berechtigt, dem Kunden unseren Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundenverrechnungssätzen in Rechnung zu stellen.

§ 9 Haftung

1. Wir haften nur dann auf Schadenersatz, wenn uns oder unseren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
2. Soweit wir auf Schadenersatz haften, ist unsere Haftung auf jeden Fall auf den Schaden begrenzt, den wir bei Vertragsabschluß als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mußten, hätten voraussehen können. Unsere Haftung ist bei Dauerschuldverhältnissen auf den dreifachen Betrag des für die betreffende vertragliche Leistung geschuldeten jährlichen Entgeltes, im übrigen aber auf den fünf-fachen Betrag unserer Rechnungsforderung beschränkt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen für Software-Programme

1. Ist Gegenstand unserer Leistung die Entwicklung, der Verkauf oder die Vermietung eines von uns erstellten Softwareprogrammes, so gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a) Soweit wir das Programm auf Zeit gegen eine laufende Nutzungsvergütung überlassen, räumen wir dem Kunden ein einfaches nicht übertragbares und mit Ende des Vertrages erlöschendes Recht zur Nutzung im Rahmen des uns angezeigten Vertragszweckes ein. Im übrigen verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere das Verbreitungs- und Bearbeitungsrecht, bei uns. Vervielfältigungen zu internen Zwecken des Kunden sind zulässig, müssen aber mit unserem Urheberrechtsvermerk gekennzeichnet werden. Eine Dekompilierung ist nur im Rahmen des § 89 a Urheberrechtsgesetz zulässig. Bei Vertragsende sind sämtliche Programme sowie Kopien zu löschen und von uns gelieferte Datenträger zurückzugeben.
 - b) Soweit wir das Programm gegen einmalige Vergütung auf Dauer überlassen, räumen wir dem Kunden im Rahmen des uns angezeigten Vertragszweckes neben dem dauernden einfachen Nutzungsrecht und dem Recht, das Programm mit unserem Urheberrechtsvermerk zu internen Zwecken zu vervielfältigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch das Recht ein, das Programm zu ausschließlich eigenen Zwecken zu bearbeiten sowie die ihm eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen. Überarbeitung und Übertragung sind uns im voraus anzuzeigen. Bearbeitungen sind nicht zulässig, solange wir aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden das Programm pflegen. Eine Übertragung der Rechte auf Dritte ist nur dann zulässig, wenn der Kunde selbst die Nutzung des Programmes einschließlich der Bearbeitung einstellt, dem Dritten sämtliche Vervielfältigungsstücke des Programmes einschließlich der Bearbeitung und die Quellcodes aushängt und dem Dritten vertraglich zur Einhaltung aller Bestimmungen dieses Absatzes anhält.
2. Soweit wir die lizenzierte Software von Dritten liefern, gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten.

§ 11

Für die mit uns abgeschlossenen Verträge gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen für Vollkaufleute ist Kiel.

Kiel, im November 1999
pep & web Perfect Electronic Presentations GmbH